

der zweiten helvetischen Confession eine Zeitlang gesträubt. Im J. 1647 gelang es aber dem einflussreichen Johannes Burtorf jun. (s. d. Art.) daselbst, seine beiden theologischen Collegen Zwinger und Beck zur Aufstellung eines gebräugten Glaubensbekenntnisses (in 11 Artikeln) zu bestimmen, in welchem nebst den reformirten Glaubenslehren auch Burtorfs Lieblingsidee von der Inspiration des hebräischen Punctationsystems ausgesprochen wird. Diese Confession blieb eigentlich nur Privatbekenntniß. (Guericke a. a. D. 159.)

10. Die Formula Consensus Helvetici, mit vollständigem Titel: Formula consensuum ecclesiarum Helveticarum reformat. circa doctrinam de gratia universali et connexa aliisque nonnulla capita. Die Canones der berühmten Dordrechter Synode (1618) hatten unter den Reformirten selbst eine Opposition hervorgerufen, welche, von England ausgehend, zu Saumur in Frankreich ihren Culminationspunkt erreichte. Hier war durch den Professor Moses Amyraut und Andere die Lehre verbreitet worden: „der Erlöser habe zwar für Alle ohne Ausnahme genuggethan, doch werden nur diejenigen selig, welche an Christus glauben; das Vermögen des Glaubens verjage Gott niemandem, wohl aber seinen Beistand zur heilbringenden Verwendung dieses Glaubensvermögens, so daß viele Tausende nicht durch Gottes, sondern aus eigener Schuld verdammt werden“. Diese Lehre (universalismus hypotheticus) hatte auch in der Schweiz Anklang gefunden, weshalb Joh. Heinrich Heidegger, Professor zu Zürich, im J. 1674 im Einverständniß mit der weltlichen Obrigkeit und mit Franz Turretin zu Genf und Luc. Ferner zu Basel im Gegensatz zu solchen Abweichungen von dem calvinistischen Prädestinationsystem ein neues Symbolum entwarf, welches im folgenden Jahre deutsch und lateinisch erschien. Dieses Bekenntniß (die Formula Consensus Helvotici) enthält in seinen 26 Artikeln die calvinistischen Lehrsätze, besonders (Art. 4) die absolute Prädestination in den schroffsten Ausdrücken, und erhielt die Bestimmung sämtlicher reformirten Schweizercantone. Bald aber entstanden darüber in der Schweiz selbst Streitigkeiten, und überdies erregte es das Mißfallen auswärtiger reformirter Mächte, namentlich Friedrich Wilhelms I. von Preußen, dessen Unionsplänen es hinderlich in den Weg trat. Durch die Vermittlung Friedrichs wurde die Formel selbst in der Schweiz ihrer öffentlichen Auctorität entkleidet und ist seit 1722 der Vergessenheit übergeben. Gedruckt ist der Consensus bei Niemeyer l. c. 729 sq. (Vgl. C. M. Pfaff, Schediasma de formula consensuum Helvet., Tubing. 1723; Guericke a. a. D. 160.)

11. Den helvetischen Bekenntnißschriften müssen auch beigezählt werden die reformirten Schweizer Katechismen, und zwar a. der Genfer Katechismus, von Calvin selbst 1545 in lateinischer Sprache verfaßt; b. der Züricher Katechismus, von Leo Juda und Heinrich Bullinger zusam-

mengestellt und 1609 in seine jetzige Gestalt gebracht.

12. Endlich sind hier zu nennen die dogmatischen Schriften der reformirten schweizerischen Theologen, unter denen Calvins Institutio religionis christianae (zuerst 1535, am vollendetsten 1559 in Calvini Opp. IX) bei weitem das Wichtigste ist (Guericke a. a. D. 161). Eine vollständige Sammlung sämtlicher helvetischen Confessionen existirt nicht; die mehrmals erwähnte von Niemeyer ist bis jetzt die beste. [W. Müller] Fehtrup.]

V. Confessio Scotica. In Schottland fand die Reformation bald Eingang und großen Anklang. Die Maßregeln, welche man zur Einschränkung derselben ergriff, erhöhten nur den Fanatismus der Reformirten, welcher sich im J. 1559 in vandalischem Wüthen gegen Kirchen und Klöster Luft machte. Im J. 1560 (6. Juli) mußte die junge Königin Maria und ihr Gemahl Franz II. von Frankreich mit den Neuerern im Vertrag von Ebinburg ein Abkommen suchen, indem sie ihnen ihre politischen Forderungen bewilligten, die Religionsangelegenheiten aber an das bevorstehende Parlament verwies. Zu Ebinburg versammelte sich im Juli 1560 das Parlament, in welchem die Reformirten unumschränkt herrschten. Die weltlichen Stände forderten die reformirten Prediger auf, den Hauptinhalt der Religionslehre zusammenzustellen, damit man eine bestimmte Bekenntnißformel habe, die im Reiche eingeführt werden solle. Innerhalb vier Tagen wurde die Bekenntnißschrift — die Confessio Scotica —, deren Haupturheber John Knox ist, in 25 Artikeln abgefaßt, dann dem Parlamente vorgelegt und von demselben bestätigt. Wie John Knox während seines langen Aufenthaltes in Genf ganz in die Gedanken Calvins eingegangen war, so steht auch dieses schottische Bekenntniß auf dem Boden des Calvinismus, der, wenn auch die absolute Prädestination in demselben nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, um so klarer und bestimmter in der Lehre von den Sacramenten hervortritt. Im J. 1581 wurde diese schottische Confession auf's Neue bestätigt und feierlich erklärt, daß dieselbe stets in allen Punkten im Reiche Geltung haben und gegen entgegenstehende Lehren verteidigt werden solle. Nichtsdestoweniger verlor dieses schottische Bekenntniß schon bald sein symbolisches Ansehen, und an seine Stelle trat die Confession der Presbyterianer, die auch gegenwärtig noch in England und Schottland symbolische Auctorität hat, soweit eine solche zugelassen wird. Gedruckt findet sich die Confessio Scotica u. A. in Corpus et Syntagma Confessionum fidei, Genavae 1654, I, 126 sq., und bei Augusti, Corpus librorum symbolicorum, Lips. 1846, 143 sq. (Vgl. das. 632; Silb. Stuart, Gesch. der Reformation in Schottland, Altenburg 1786, 225 ff.; Schröckh, Kirchengeschichte seit der Reformation II, 478 ff.) [Fehtrup.]

Confidentia, s. Simonie.